

Beratungsunterlage

| | | | |
|------------|-------------|------------|-------------------------------|
| öffentlich | Gemeinderat | 12.12.2023 | Beratung und Beschlussfassung |
|------------|-------------|------------|-------------------------------|

Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 24.07.2001 ist überarbeitungsbedürftig. Änderungen gegenüber der aktuellen Satzung sind im beigefügten Entwurf rot gekennzeichnet.

Der Satzungsentwurf wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Bodenseekreis vorgelegt. Zu den Änderungen wurden keine Bedenken geäußert.

Begründung (Änderungen sind im Satzungsentwurf rot gekennzeichnet):

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Markdorf wurde zuletzt mit Wirkung vom 1. Juni 2010 geändert und ist inzwischen überarbeitungsbedürftig. Bisher männliche Bezeichnungen werden durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen ersetzt.

Zu § 1:

Die Regelung in Absatz 1 soll künftig nicht nur für das Gebäude Pfannenstiel 10/1 gelten, denn gemäß Absatz 2 sind Obdachlosenunterkünfte alle zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

Zu § 2:

Hier soll klargestellt werden, dass in einen Raum auch mehrere Personen zur gemeinsamen Nutzung eingewiesen werden können.

Zu § 3:

Der Beginn des Benutzungsverhältnisses sollte aus Gründen der Rechtssicherheit dem Datum der Einweisung entsprechen, das von der Behörde festgelegt wird. So kann ein eigenmächtiger Bezug kein Benutzungsverhältnis begründen. Die Regelung in Absatz 2 hat den Vorteil, dass bei Erfüllung eines der genannten Tatbestände das Benutzungsverhältnis endet, ohne dass eine förmliche schriftliche Verfügung gemäß Absatz 3 erforderlich ist. Eine solche schriftliche Verfügung kann nämlich oft nicht zugestellt werden, weil der Aufenthaltsort der betroffenen Person nicht bekannt ist.

Zu § 4:

Die Ergänzung in Absatz 2 ist sinnvoll um später rechtssicher nachweisen zu können, welches Zubehör überlassen worden ist.

Das in Absatz 10 geregelte Betretungsrecht ohne vorherige Ankündigung soll auf grobe Verstöße gegen die Hausordnung oder Anordnungen des Ordnungsamtes erweitert werden, um in Fällen tätig werden zu können, in denen z.B. eine gravierende Gefahr von Beeinträchtigungen für andere Mitbewohner besteht.

Zu § 13:

Die Gebühr (Absatz 2) wurde aktuell neu kalkuliert und in dieser Höhe vom Gemeinderat am 20. Juni 2023 beschlossen.

Der erste Satz des Absatz 3 ist entbehrlich, weil in Absatz 2 eine Monatsgebühr festgelegt wurde.

Zu § 14:

Diese Vorschrift muss aufgrund der oben beschriebenen Änderung des § 3 angepasst werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

| | | | | |
|-----------------------------|-------------------------------|----------------|------------------------------|----------------------------|
| Erhebliche Reduktion () | Geringfügige Reduktion () | Keine (x) | Geringfügige Erhöhung () | Erhebliche Erhöhung () |
|-----------------------------|-------------------------------|----------------|------------------------------|----------------------------|

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften.

Änderungsentwurf Satzung
Beschlussfassung Satzung